

1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288-333, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66)** in seiner Sitzung am **02.07.2019** folgende **1. Änderung der Geschäftsordnung** für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. In die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates sind die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden mit einzubeziehen.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung an.

(8) Seitens der Verwaltung nehmen der Bürgermeister und die Fachbereichsleiter an den Sitzungen des Stadtrates teil. Darüber hinaus nehmen weitere Bedienstete teil, sofern sie für die Erarbeitung der Berichte oder Beschlussvorlagen gem. Absatz 2 verantwortlich zeichnen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können

Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Für den Stadtrat gelten folgende Auflagen:

- Ton- und Bildaufzeichnungen im Ratssaal erfolgen grundsätzlich aus dem für die Presse ausgewiesenen Bereich
- die grundsätzliche Dauer für Ton- und Bildaufzeichnung beträgt 15 min
- einzelne Stadträte können verlangen, dass eigene Redebeiträge nicht aufgezeichnet und übertragen werden

Stellt der Vorsitzende eine Beeinträchtigung des Sitzungsablaufes fest, so ist er im Rahmen seiner Ordnungsfunktion berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten

2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist
3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Vergabeentscheidungen
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorge-schrieben ist
7. Ausübung des Vorkaufsrechtes
8. Kreditaufnahme und Bürgschaften
9. Rechtsstreitigkeiten der Stadt

(2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer

der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Feststellen der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates
4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggfs. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
6. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
7. Behandlung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen, die öffentlich behandelt werden können
10. Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
11. Anfragen und Anregungen, die nicht öffentlich behandelt werden müssen
12. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
13. Schließung der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten

Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 ~~Anregungen und Beschwerden der Einwohner~~/Einwohnerfragestunde

~~(1) Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.~~

~~(2) Die Einwohnerfragestunde regelt sich nach § 15 der Hauptsatzung.~~

Neu:

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können oder können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen - erteilt werden muss.

Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses bzw. Ortsbürgermeister.

§ 7 Anfragen

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates (hier im Tagesordnungspunkt „Anregungen und Anfragen“) mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt oder der Verwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats durch den Bürgermeister geschehen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Vom Fachausschussvorsitzenden wird einleitend das Ergebnis der bisherigen Beratungen zum Tagesordnungspunkt vorgetragen. Bei Bedarf erläutert und begründet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister beauftragter Bediensteter der Verwaltung den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gem. § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert

mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort wird in derselben Angelegenheit nur 2-mal erteilt. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus (*sofern ein Rednerpult aufgestellt wird: vom Pult aus*). Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

(7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzungen können Anträge auch beim Stadtratsvorsitzenden oder beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Aussprache
2. Schluss der Rednerliste
3. Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
4. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
5. Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
6. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung
7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
8. Rücknahme von Anträgen
9. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen und Bediensteten der Verwaltung
10. Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadratsmitgliedes
11. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Ge-

schäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen
3. weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziffern 1. bis 3. Fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulie-

ren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(5) Es wird durch Handzeichen oder mittels Karte offen abgestimmt. Die Farben der Karten bedeuten:

grüne Karte	Ja
orange Karte	Nein
gelbe Karte	Enthaltung

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der

Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag

eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 3 Stunden Sitzungsdauer werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift grundsätzlich in Form eines Festlegungsprotokolls anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Bediensteter der Stadt und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
2. Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. die Tagesordnung
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen; bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken
7. Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben
8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
9. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat
10. Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en)
11. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

Sofern ein einzelnes Mitglied des Stadtrates seine Wortmeldung im Protokoll vermerkt haben möchte, hat es dieses durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. **Über die Niederschrift erfolgt eine Abstimmung des Stadtrates.**

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen.

§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich ändert.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich unge-

büßlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Das Telefonieren während der Sitzungen des Stadtrates ist grundsätzlich untersagt. Mobiltelefone sind aus- bzw. stumm zu schalten. Die Benutzung von Mobiltelefonen im nicht öffentlichen Teil einer Stadtratssitzung ist nicht erlaubt. Die Aufnahme oder so hergestellte Aufnahme oder Zugänglichmachung an einen Dritten eines nicht öffentlich gesprochenen Wortes stellt einen Straftatbestand dar.

(7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung des Stadtrates einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 18 Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmit-

glieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt Ausschüsse des Stadtrates

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

1. Mitteilungen
2. Anfragen
3. Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift der Sitzungen eines beratenden Ausschusses ist als Festlegungsprotokoll abzufassen und allen Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates mitzuteilen; die Niederschrift der Sitzungen eines beschließenden Ausschusses ist allen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ~~ehrenamtliches~~ Mitglied angehört, unterstützt wird.

(5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einla-

dung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse stimmen getrennt ab.

(8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstaufalles und Aufwandsentschädigung zu.

IV. Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt Schlussvorschriften; Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die **1. Änderung der** Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am **02.07.2019** in Kraft.

Wolmirstedt, den 02.07.2019

Stadtratsvorsitzende/r